

44. Jahrgang, Nr. 23/2023

17. August 2023

Seite 1 von 4

■ **Zugangsordnung
für den Masterstudiengang Biotechnologie
(Biotechnology)
des Fachbereichs V
der Berliner Hochschule für Technik**

vom 12.06.2023

**Zugangsordnung
für den Masterstudiengang Biotechnologie
(Biotechnology)
des Fachbereichs V
der Berliner Hochschule für Technik
vom 12.06.2023**

Auf Grundlage von §§ 22, 23 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Berliner Hochschule für Technik vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2011, BeuthHS-Gro) in Verbindung mit §§ 10 Abs. 5, 71 Abs.1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2023 (GVBl. S. 121), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Berliner Hochschule für Technik am 12.06.2023 unter Einbeziehung der gemäß § 15 Abs. 2 Satz 6 Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerlHZG) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2, BerlHG für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die nachfolgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Biotechnologie beschlossen. Der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 BeuthHS-GrO in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Nr. 7 BerlHG am 06.07.2023 diese Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen. Die Hochschulleitung hat diese Zugangs- und Zulassungsordnung am 11.07.2023 gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 BerlHG bestätigt.

Inhalt

| | | |
|----|---|---|
| §1 | Geltung der Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Berliner Hochschule für Technik (OZI) | 3 |
| §2 | Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie | 3 |
| §3 | Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| §4 | Inkrafttreten | 4 |

§1 Geltung der Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Berliner Hochschule für Technik (OZI)

Die Bestimmungen der OZI sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie

Die Zugangsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie in der jeweils gültigen Fassung.

§3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Biotechnologie ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als vertiefender Studiengang im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 1a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (BerlHG) auf dem Bachelorstudiengang Biotechnologie aufbaut
- (2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,
 - a) wer den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Biotechnologie erworben hat oder wer einen Bachelor- oder Mastergrad oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist.
 - b) Es bestehen gemäß § 10 Abs. 5 BerlHG für diesen Studiengang besondere Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen. Das Vorliegen dieser besonderen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen ist in Hinblick auf das Studienziel erforderlich. Studienziel des Masterstudiengangs ist die Vertiefung der im Bachelorstudiengang Biotechnologie erworbenen Kenntnisse. Die Mehrzahl der biotechnologischen Module baut auf diesem Wissen auf und setzt daher entsprechende Kenntnisse voraus.

Außerdem wird eine auf bestehenden Fachkompetenzen aufbauende Erweiterung der anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungskompetenz in den verschiedenen Bereichen der Biotechnologie sowie die deutliche Weiterentwicklung der Kompetenzen für Führungsaufgaben angestrebt. Das Curriculum ist hierauf ausgerichtet. So werden viele Inhalte in Projektgruppen (Gruppenarbeit) erarbeitet, um diese von der Wirtschaft geforderten Kompetenzen zu entwickeln. Eine solche Lehrform setzt zur Erreichung des angestrebten Lernerfolgs voraus, dass bei allen Teilnehmenden entsprechendes Basiswissen vorhanden ist.

Die Konzeption des Studiengangs erfordert daher, dass Vorkenntnisse vorhanden sind, wie sie im Bachelor Biotechnologie erworben werden können.

Unter Berücksichtigung des Berufsbilds „Biotechnologe“ und der notwendigen Vorkenntnisse für den Master Biotechnologie sind Studiengänge als vergleichbar zum Bachelorstudiengang Biotechnologie anzusehen, deren Curriculum mindestens folgende Leistungspunkte (ECTS) enthält:

- Naturwissenschaftliche Grundlagen (z.B. Mathematik, Physik und Chemie) im Umfang von 15 ECTS
 - Verfahrenstechnische (z.B. Bioprozesstechnik) und analytische (v.a. bioanalytische) Grundlagen im Umfang von 15 ECTS
 - Biowissenschaftliche (z.B. Zell- und Molekularbiologie, Mikrobiologie) Grundlagen im Umfang von 15 ECTS
- c) Die Vergleichbarkeit eines Vorstudiums im Sinne dieser Ordnung ist mit der Bewerbung zum Masterstudium in geeigneter Weise nachzuweisen, z.B. durch das Bachelorzeugnis und eine Studiendokumentation mit Modulliste
- d) Die Gleichwertigkeit von Studiengängen mit anderen Bezeichnungen als dem oben genannten Bachelorstudiengang oder von anderen beruflichen oder Studien-Leistungen prüft der/die Anrechnungsbeauftragte des Studiengangs und teilt das Ergebnis der Studienverwaltung mit.

§4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik zum Sommersemester 2024 in Kraft.

Berlin, den 12.06.2023

Berliner Hochschule für Technik